

SATZUNG

für den Förderverein kath. Kindertagesstätte St. Vitus
vom 26.07.2021

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Förderverein kath. Kindertagesstätte St. Vitus e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Herrieden, Gerichtsstand Ansbach.
- (3) Er wird als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung der Tageseinrichtung für Kinder der Kindertagesstätte St. Vitus in Herrieden, Münchnerstraße 19.
- (2) Die Verpflichtung des Staates, der Gemeinde und des Trägers nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) bleibt unberührt.
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Sammlung von Geld- und Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung stehen,
- Mitfinanzierung des pädagogischen Personals,
- Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien zur Gestaltung des räumlichen Umfeldes,
- Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Fahrten und Ausflüge sowie Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme und sonstigen Einzelfällen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) In den Verein aufgenommen werden:
 - a. Natürliche volljährige Personen,
 - b. Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Dem Mitglied ist mit Eintritt eine Bescheinigung der Mitgliedschaft und die gültige Satzung des Vereins auszuhändigen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitglieds, oder bei juristischen Personen, mit deren Auflösung,
 - b. mit Austritt, der schriftlich mindestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden muss,
 - c. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Erfolgt der Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, kann das betroffene Mitglied dagegen innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung erfolgt in diesem Fall geheim. Vor der Abstimmung ist dem Betroffenen Gehör zu gewähren.
Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge, Geschäftsjahr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf das gesamte Geschäftsjahr, so ist trotzdem der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend jeweils am 1. Januar eines Jahres und endend am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes sowie die Abberufung des gesamten Vorstandes aus wichtigem Grund.
- b. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- c. Festsetzung von Beiträgen
- d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e. Beschlussfassung über Auflösung des Vereines,
- f. Beschlussfassung über die satzungsgemäße Verwendung finanzieller Mittel. Die Vorstandschaft kann im Laufe eines Geschäftsjahres maximal über die satzungsgemäße Verwendung bis zu gesamt 500 € verfügen, darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- g. Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sollte innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich.
Der/die Vorstandsvorsitzende lädt hierzu mindestens zwei Wochen vorher ein, unter Angabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicher Form und Frist einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses für erforderlich halten bzw. verlangen.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (3) Die Gründungsversammlung gilt als erste Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied ist antragsberechtigt und stimmberechtigt. Bei Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreter/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt auch im Falle seiner Abberufung aus wichtigem Grund bis zu Neuwahlen im Amt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist. Er beschließt einstimmig.
Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine nach außen vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres eigenständig über die satzungsgemäße Verwendung von bis zu gesamt 500 € (maximal) verfügen kann, darüber hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Vorstandssitzungen sind öffentlich, es sei denn Nichtöffentlichkeit wird vereinbart.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

(1) Aufgaben des Vorstands sind

- a. Leitung des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. Einladung zur Mitgliederversammlung,
- d. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts vor der Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Vorstandsangehörigen ist ehrenamtlich.

(2) Mitarbeiter geförderter Einrichtungen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Jahr mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung schriftlich zu berichten.

§ 11

Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchenstiftung in Herrieden, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat, zu.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Kindertagesstätte St. Vitus nicht mehr bestehen, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

S. B...
Ul. ...
Conne Seiler
J. P...
Julia Christ